

Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Radevormwald (Sondernutzungssatzung) vom 25.06.2002

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG), sowie des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 25.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraumes der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum bis zu einer Höhe von 3 Metern über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 Meter bei den übrigen Straßenteilen.

(3) Die Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis.

(4) Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile.
- b) Werbeanlagen und -auslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen, soweit die lichte Durchgangshöhe mindestens 2,50 m und der Abstand von der Fahrbahnkante 0,70 m beträgt. Die nachfolgend aufgeführten Mindestbreiten für Geh- und Radwege dürfen nicht unterschritten werden:

Bei Gehwegen mindestens 1,25 m.

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 1,60 m.

Bei getrennten Geh- und Radwegen mindestens 1,80 m.

- c) Wartehäuschen und Hinweisschilder für öffentliche Verkehrsmittel, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind.
- d) Politische Werbung von Parteien und Wählergruppen auf Plakat-Großtafeln und Dreieckständern aus Anlass von Wahlen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren, jeweils bis zu zwei Monaten vor und einer Woche nach dem Ereignis.
- e) Anlagen bzw. Sondernutzungen, soweit sie eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfahren haben (z.B. Litfasssäulen, Anschlagtafeln).
- f) Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Post AG bzw. Telekom AG und Notrufanlagen.
- g) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen einen Tag vor und am Tage der Abfuhr.
- h) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Die Aufstellung nichtkommerzieller Informationsstände bedarf nur der **Anzeige**.

(3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie und Abs. 2 anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtpflegerische Belange dies erfordern. Die Stadt kann im Einzelfall die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Anlagen und Einrichtungen vorschreiben.

(4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs. 1 erlaubnisfreien und Abs. 2 anzeigepflichtigen Sondernutzung verbundenen Anlagen entstehen, trägt der Verursacher.

(5) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag / Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß Anlage 1 auszufüllen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann weitere Auflagen beinhalten, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit geboten oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Grundlagen erforderlich sind.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.
- (5) Soweit die Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Nutzer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter und / oder nicht genehmigungsfähiger Nutzung.
- (2) Die Gebühr besteht aus einer pauschalen Verwaltungsgebühr und einer Gebühr für die Sondernutzung an sich.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 8 Abs. 2 a FStrG bzw. § 18 Abs. 3 StrWG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 4 Abs. 1 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die pauschale Verwaltungsgebühr entspricht der Verwaltungsgebühr für „Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde“ gemäß Tarifstelle 10. a) der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald. Für ggf. notwendig werdende Außentermine wird zusätzlich je Außentermin nach Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 10. b) „Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald eine weitere Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Sondernutzung an sich berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in den Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahrs beginnt oder endet, die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats beträgt die Gebühr je Tag 1/30 der Monatsgebühr.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung errichteter Gebühren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Bei Zuwiderhandlungen werden Geldbußen gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. mit § 29 FStrG und § 59 StrWG erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 10.07.1966 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO
1.	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc., die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden nach Konzessionierung (Bewirtung / Gastronomie u.a.) je angefangener m ² mtl.	1,50
2.	Verkaufswagen, Imbisswagen, etc., die vorübergehend aufgestellt werden (ambulanter Straßenverkauf) je angefangener m ² mtl.	3,00
3.	Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände etc. je angefangener m ² mtl.	6,00
4.	Verkaufsstände vor dem Ladengeschäft, genehmigungspflichtige Wareenauslagen je angefangener m ² mtl.	3,00
5.	Gegenstände aller Art und sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzungen, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangener m ² mtl.	4,00 – 12,00

6.	Bauzäune, Baubuden, Fahrleitern, Arbeitswagen, Baustofflagerungen etc. je angefangener m ² mtl.	2,50
7.	Gerüste pro lfd. Meter mtl.	3,00
8.	Container für Bauschutt, Umzüge etc. pro Stck. / Monat	15,00
9.	Kleider- und Schuhcontainer für gewerbliche Zwecke pro Stck. / Monat	15,00
10.	Ambulante Verkaufsstände (Blumenstände, Weihnachts- baumverkauf etc.) je angefangener m² / tgl.	0,15
11.	Kommerzielle Informationsstände oder –wagen m² / tgl.	6,00
12.	Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Werbeträgern bzw. für Werbezwecke tgl. pro Fahrzeug	10,00
13.	Pauschale Gebühr für Transparente (max. 5 Stück) für kommerzielle Zwecke für die Dauer der Erlaubnis, jedoch höchstens für 2 Wochen	20,00
14.	Pauschale Gebühr für Plakatwerbung auf eigenen Trägern zur Ankündigung von kommerziellen Veranstaltungen: max. 20 Stck. an vorgegebenen Standorten für die Dauer der Erlaubnis, jedoch höchstens für 2 Wochen	20,00

Als Grundgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zur Zeit 18,00 EURO pro Sondernutzungserlaubnis erhoben. Für Außentermine beträgt die Gebühr z. Zt. je angefangene halbe Stunde 18,00 Euro.

Bürgermeister